

Informationsblatt für Direktvermarkter:innen zur Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel

Ab 1. Juli 2026 wird für bestimmte Lebensmittel der Umsatzsteuersatz von 10% auf einen ermäßigten Steuersatz von 4,9 % gesenkt.

Wer ist von der Umsatzsteuersenkung betroffen?

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 4,9 % betrifft u.a. den Lebensmittelhandel, aber auch die regelbesteuerte Land- und Forstwirtschaft (z. B. Umsatzsteuer-Option, Buchführungspflicht, „gewerbliche Direktvermarkter“). Das bedeutet, die Senkung gilt für Betriebe entlang der gesamten Lieferkette, wenn sie umsatzsteuerpflichtig sind oder in die USt-Option gewechselt haben.

Die umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirtschaft, inklusive der Be- und Verarbeitung eigener land- und forstwirtschaftlicher Urprodukte im Rahmen des Nebengewerbes, **ist von der Umsatzsteuersenkung nicht berührt.**

Welche Produkte sind von der Umsatzsteuersenkung betroffen?

Der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt lediglich für folgende Produkte:

1. Milch	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Milch aller Tierarten, ohne Zusätze, bis 6 % Fettgehalt, inkl. laktosefreier Milch ▶ auch die Mehrwegflasche unterliegt dem begünstigten Steuersatz. <p>Da Warenumschließungen, – wie bisher – demselben Steuersatz unterliegen wie deren Inhalt.</p>
2. Joghurt	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auch mit Zusätzen wie Zucker, Früchten, Kaffee, Schokolade und Getreide ▶ Auch Trinkjoghurt ist erfasst.
3. Butter	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bis max. 95% Fett, aller Tierarten ▶ dem zu Folge nicht enthalten: Butterschmalz
4. Eier	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Frisch von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)
5. Gemüse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Frisch, gekühlt oder gefroren ▶ Auch gewaschen und geschnitten ohne weitere Zutaten
6. Obst	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Frische Äpfel, Birnen, Quitten, Steinobst nicht jedoch z. B. Beerenobst
7. Reis	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Trocknungsverfahren und Verpackung spielen dabei keine Rolle
8. Mehl und Grieß	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Von Weizen und Dinkel sowie Mengkorn (=Mischung aus Weizen und Roggenmehl). Roggenmehl in Reinform ist nicht erfasst
9. Teigwaren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ungekocht und ungefüllt, mit und ohne Eier
10. Brot	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betroffen sind Schwarzbrot, Weißbrot, Sauerteigbrot, Mischbrot, Vollkornbrot, Semmeln, Kornspitz ▶ Achtung: Weiterhin gelten 10 % USt für Brot und Gebäck mit Zusätzen von Honig, Eiern, Käse, Früchten und Nüssen oder Brot, Saatenbrot und Gebäck mit einem Gesamtanteil von Zucker und Fetten von über 5 %. D.h. Spezialbrote wie Rosinenbrot, Ölsaatenbrote, Reindling etc. sind nicht von der USt.-Senkung betroffen!
11. Speisesalz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kräutersalze oder Salz mit Zusatz z.B. Trüffelsalz sind nicht erfasst.

Produkte, die in dieser Liste nicht erfasst sind, sind auch nicht betroffen wie zum Beispiel Käse. Zu finden ist diese Auflistung der Produkte in der Kombinierten Nomenklatur (KN) auf der Seite vom Bundesministerium für Finanzen: [Detailfragen zur Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur für Zwecke der Umsatzsteuersenkung auf gewisse Nahrungsmittel](#)

Kurze Erklärung zum Umsatzsteuermodell in der Landwirtschaft:

Definition Umsatzsteuerpauschalierung:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Umsatz 600.000 Euro nicht übersteigt, sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich pauschaliert. Dies bedeutet, dass die Betriebe beim Verkauf von Lebensmitteln (Urprodukte, Be- und Verarbeitungsprodukte aus eigener Landwirtschaft im Rahmen des Nebengewerbes) die Umsatzsteuer wie folgt in Rechnung stellen und behalten dürfen:

- 10% an Konsument:innen und Nichtunternehmen
- 13% an ein anderes Unternehmen (z.B. Schlachthof, Molkerei, Handel, Gastro)

Im Gegenzug steht ihnen jedoch für ihre betrieblichen Ausgaben kein Vorsteuerabzug zu, das heißt sie sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Da folglich weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss entsteht, entfällt grundsätzlich eine Verrechnung der Umsatzsteuer mit dem Finanzamt.

→ Umsatzsteuerpauschalierte landwirtschaftliche Betriebe unterliegen der Umsatzsteuersenkung nicht!

Überschreiten die Bruttoeinnahmen aus der Direktvermarktung von be- und/oder verarbeiteten Urprodukten die 55.000 Euro-Grenze jährlich, ist kein Nebenbetrieb mehr gegeben. Es liegen ab dem ersten Cent Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor (=steuerlich gewerblicher Direktvermarkter). Der ertragsteuerliche Gewinn ist dabei durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Umsätze sind nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern (Verrechnungspflicht mit dem Finanzamt!). Das heißt im Bereich der Be- und Verarbeitung gilt die USt-Pauschalierung nur, wenn die 55.000-Euro-Grenze eingehalten wird!

Definition Regelbesteuerung:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 600.000 Euro Umsatz sind regelbesteuert. Jeder umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirt, der diese Grenze nicht überschreitet, kann aber freiwillig gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze nicht mehr nach Durchschnittssätzen (Umsatzsteuerpauschalierung), sondern nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung) besteuert werden sollen.

→ Regelbesteuerte landwirtschaftliche Betriebe und der Lebensmittelhandel unterliegen der Umsatzsteuersenkung!

Häufig gestellte Fragen zur Umsatzsteuersenkung:

1. Was versteht man unter der Steuerbegünstigung für Grundnahrungsmittel?

Die Steuerbegünstigung für Grundnahrungsmittel ist eine steuerliche Entlastung für bestimmte Lebensmittel des täglichen Bedarfs. Ziel ist es, die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Nahrungsmitteln zu unterstützen und die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher zu senken. Ob ein Produkt unter die Begünstigung fällt, hängt von den gesetzlichen Bestimmungen und der Art des Lebensmittels ab. Die neue Regelung senkt ab 1. Juli 2026 die Umsatzsteuer für bestimmte Grundnahrungsmittel von 10 % auf 4,9 %.

2. Wann besteht für Direktvermarkter konkreter Handlungsbedarf?

Ein Handlungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn der Betrieb umsatzsteuerlich regelbesteuert ist (z. B. aufgrund von Option zur Regelbesteuerung, Buchführungspflicht oder gewerblicher Tätigkeit im Rahmen der Direktvermarktung oder ein Handelsgewerbe besteht).

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die einzelnen Produkte unter die begünstigten Positionen der Kombinierten Nomenklatur fallen und somit von der Umsatzsteuersenkung auf 4,9 % betroffen sind.

3. Was bedeutet die Abkürzung „GHT“ in der Kombinierten Nomenklatur?

In der Kombinierten Nomenklatur (KN) steht GHT für „Gewichtshundertteile“. Das ist eine ältere zolltarifliche Maßeinheit und bedeutet schlicht Massenanteil in Prozent nach Gewicht.

Beispiel aus der KN-Position für Milch:

≤ 1 GHT Milchfett = höchstens 1 Gewichtsprozent Milchfett

> 1 bis 6 GHT Milchfett = mehr als 1 %, aber höchstens 6 % Milchfett

> 6 GHT Milchfett = mehr als 6 % Milchfett

4. Ich bin ein pauschalierter landwirtschaftlicher Betrieb und liefere Eier und Weizenmehl an den Handel. Muss der Lieferant sprich der bäuerliche Produzent den Handel aktiv darüber informieren, dass diese Produkte von der Umsatzsteuerbegünstigung betroffen sind?

Auch wenn sich der Handel noch nicht gemeldet hat, kann eine proaktive Information helfen, Missverständnisse und spätere Korrekturen zu vermeiden.

5. Ich bin ein pauschalierter Betrieb, verkaufe auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung mein Bauernbrot in einem Bauernladen. Gilt die USt-Senkung auch für pauschalierte bäuerliche Direktvermarkter?

Nein, denn die ab 1. Juli 2026 geltende Senkung auf 4,9 % betrifft grundsätzlich nur die regelbesteuerten Betriebe. Steuerlich zählt nicht die Verkaufsstelle, sondern wer die Lieferung ausführt.

6. Gilt die USt-Senkung auf 4,9 % auch für Kartoffeln und Gemüse, die von pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieben ab Hof oder am Bauernmarkt verkauft werden?

Nein, denn der Konsument profitiert „nur“ dann sichtbar von 4,9 %, wenn die Ware im regelbesteuerten Handelssystem läuft.

7. Ich bin ein landwirtschaftlicher, buchführungspflichtiger Betrieb, erzeuge und verkaufe verschiedene Produkte wie Fleisch, Kartoffeln und Gemüse. Gelten für diese Produkte künftig unterschiedliche Umsatzsteuersätze?

Ja, für die genannten Produkte werden ab 1. Juli unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen, da diese je nach Produktart unterschiedlich umsatzsteuerlich einzuordnen sind.

8. Im Namen einer Agrargemeinschaft werden auf der Alm Käse, Butter und Milch verkauft. Besteht im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung Handlungsbedarf?

Nein, denn Agrargemeinschaften sind im Regelfall umsatzsteuerpauschaliert.

9. Wir haben für die Vermarktung einen Verein gegründet. Jeder Produzent verkauft auf einen Namen und eigene Rechnung. Besteht im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung Handlungsbedarf?

Nein, denn Vereine sind im Regelfall umsatzsteuerpauschaliert.

10. Fällt das Pfand auf Mehrwegflaschen ebenfalls unter den begünstigten Umsatzsteuersatz von 4,9 %?

Ja. Nach den Erläuterungen des Bundesministeriums für Finanzen gilt der ermäßigte Steuersatz von 4,9 % auch für Nahrungsmittel, die in Verpackungen, Behältnissen oder Warenumschließungen geliefert werden. Dazu zählen grundsätzlich auch Mehrweggebinde, soweit sie Teil der Warenlieferung sind. Fazit: Milch (4,9 %) + Pfand für die Mehrwegflasche (ebenfalls 4,9 %).

11. Ich bin ein pauschalierter landwirtschaftlicher Betrieb, liefere Joghurt an den Handel und trotzdem fragt mich dieser nach einer Zolltarifnummer. Was soll ich tun?

Eine Zolltarifnummer ist ein eindeutiger Zahlencode, mit dem der Zoll erkennt, um welche Ware es sich handelt, damit die richtigen Zölle, Steuern und Vorschriften angewendet werden können. Man unterscheidet zwischen zwei Zolltarifnummern: der KN-Nummer und der TARIC-Nummer. Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist also eine Zolltarifnummer und ein Instrument zur Einreihung von Waren innerhalb der EU. Damit der Handel weiß ob er dem Kunden 4,9% oder 10% verrechnen muss, zieht er zur Einstufung die KN Codes der Kombinierten Nomenklatur heran. Den KN Code für ein Produkt findet man, indem man die genaue Zusammensetzung des Produktes weiß und in der [EU Durchführungsverordnung](#) nachschlägt oder bei der Zentralen Zoll-Auskunftsstelle unter 050/233 740 nachfragt. Fehlklassifikationen können zu steuerlichen Risiken und Nachforderungen führen.

12. Ich erzeuge Brot mit Ölsaaten, woher weiß ich ob ich den vergünstigten Steuersatz anwenden muss oder nicht?

Wenn der Fett oder Zuckergehalt im Brot über 5% in der Trockenmasse ist, dann ist dies nicht von der KN Unterposition 1905 9030 erfasst und es gelten weiterhin die 10%.

Zur Plausibilisierung des Fett- und Zuckergehaltes gibt es auf der Homepage des Bundesministerium für Finanzen ein kostenloses es ein Berechnungstool:

[USt-Rechner Backwaren Bundesinnung der Bäcker](#)

13. Ich bin ein regelbesteuerter Betrieb, wie soll die Rechnung aussehen?

Beispiel für Standardbeleg ab 01.07.2026 mit 4,9% USt-Satz für regelbesteuerte Betriebe:

Rechnung			
Musterhof DV		RECHNUNGSNR 100	
Musterstraße 1		DATUM: DATUM	
1234 Musterort			
UID-Nr.: AT007			
MENGE	PRODUKT	UST.	PREIS NETTO
1 Stk.	Bio-Kaisersemmel	4,9%	0,47
1L	Vollmilch	4,9%	1,51
100g	Schokolade	10%	1,99
	Limonade	20%	1,29
	Pfand		0,17
	Zwischensumme		5,43
	MWST 4,9%		0,10
	MWST 10%		0,20
	MWST 20%		0,29
	GESAMTSUMME		6,02

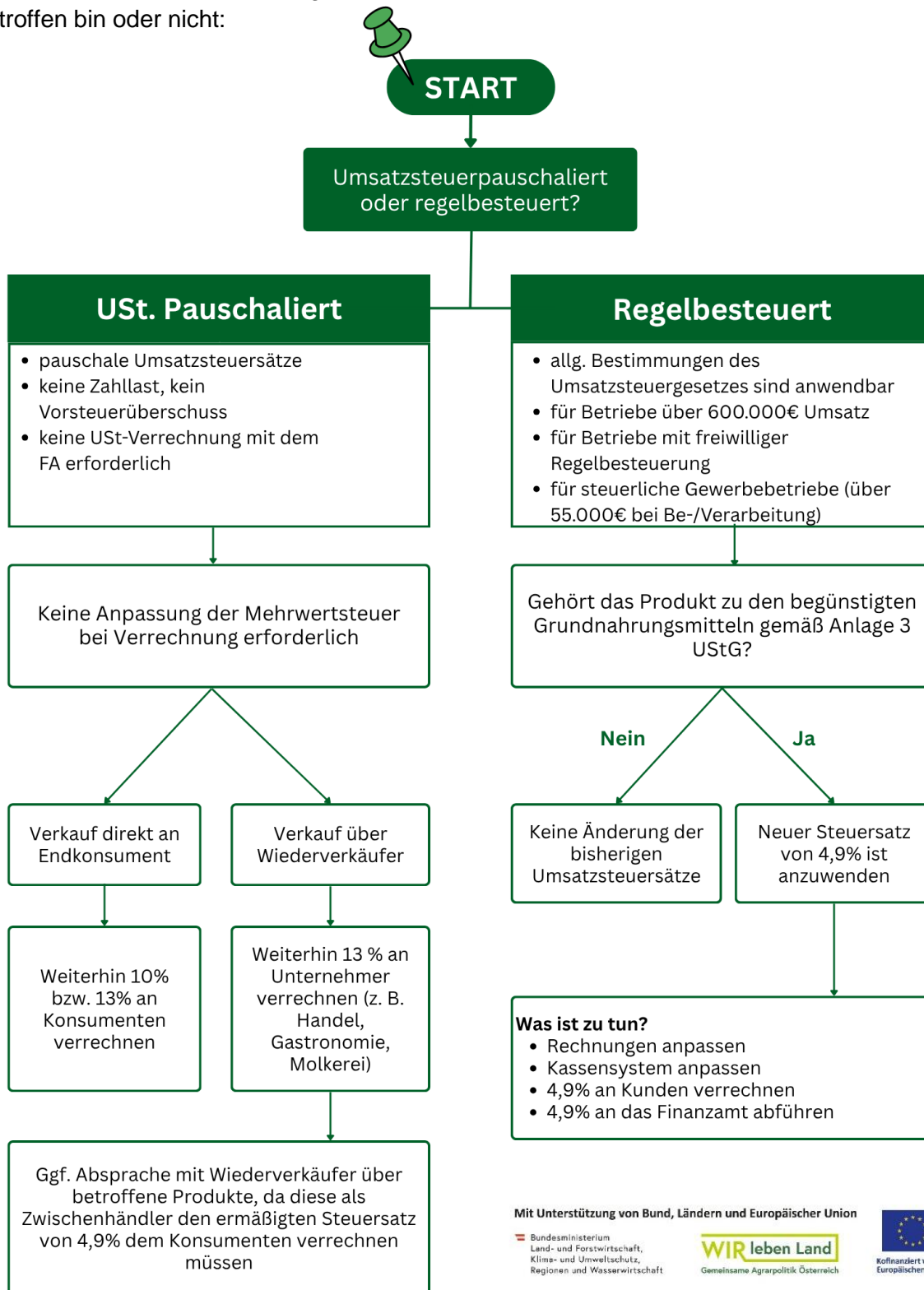
Hilfestellung:

Allgemeine Informationen zur Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Lebensmittel, können über die Homepage des Finanzministeriums abgerufen werden. Außerdem wurde ein Fragenkatalog veröffentlicht, mit Antworten zu Zweifelsfragen und näheren Abgrenzungen der betroffenen Lebensmittel.

[Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel](#)

Die steuerrechtlichen Auswirkungen sind mit der eigenen Steuerberaterin bzw. dem eigenen Steuerberater zu besprechen. Ihr Registrierkassenhersteller kann Ihnen helfen, die Umsatzsteuer in der Registrierkasse anzupassen.

Durch die zeitgleiche Änderung der Registrierkassenverordnung wurde festgelegt, dass der neue Umsatzsteuer-Satz von 4,9% in der Registrierkasse als „Betrag-Satz-Besonders“ zu erfassen ist. Der nachstehende Entscheidungsbaum hilft, ob ich als Landwirt:in von der Umsatzsteuersenkung betroffen bin oder nicht:



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union
 Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
WIR leben Land Gemeinsame Agrarpolitik Österreich
 Kofinanziert von der Europäischen Union

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Landwirtschaftskammer Kärnten jederzeit zur Verfügung.

Autoren: DI Lena Goritschnig, BEd und Ing.ⁱⁿ, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Maria-Luise Kaponig, Referat 2 Bildung, Beratung und Lebenswirtschaft, Landwirtschaftskammer Kärnten